

Erstmalige Anwendung der Regelungen für den Gesamtabchluss

Stand: erstellt am 01.03.2012

Komplex: Gesamtabchluss

Stichworte: Fristen

Frage: Ab welchem Zeitpunkt ist eine Kommune verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen?

Antwort: Gemäß § 131 Abs. 5 i.V.m. § 88a SächsGemO besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses erstmals mit dem Jahresabschluss 2016 der Gemeinde, der Gesamtabchluss ist also erstmals für den Stichtag 31.12.2016 aufzustellen. Hinsichtlich Aufstellung, örtlicher Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderat gelten nach § 88b SächsGemO für Jahresabschluss und Gesamtabchluss gleiche Fristen.